

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Rabelbauer Béla (Adelbert), geb. 19. Mai 1934, österreichischer Staatsangehöriger, Kaufmann, zuletzt wohnhaft gewesen in A-6972 Fussach, Herrenfeld 253, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 4. Dezember 1986, aufgrund des am 2. Mai 1980 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 46 575 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 1000 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 47 575 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Chur, Postscheckkonto 70-162-8, zu zahlen. Erfolgt innert Frist keine Zahlung, werden gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 des Zollgesetzes die als Zollpfand beschlagnahmten Waren verwertet. Der Erlös wird gemäss Artikel 120 des Zollgesetzes mit den Einfuhrabgaben, der Busse und den Kosten verrechnet. Ein nicht gedeckter Bussen-Restbetrag kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

23. Dezember 1986

Eidgenössische Oberzolldirektion

A

**Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
der Metallkundelaboranten**

vom 21. Oktober 1986

B

**Lehrplan
für den beruflichen Unterricht
der Metallkundelaboranten**

vom 21. Oktober 1986

Inkrafttreten

1. Januar 1987

Der Text dieser Reglemente und Lehrpläne wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

23. Dezember 1986

Bundeskanzlei

Beschränkte Bewilligung für Flugbewegungen des gewerbsmässigen Nichtlinienverkehrs zwischen 22.00 und 24.00 Uhr in der Zeit vom 1. November 1986 bis 31. März 1987

vom 4. Dezember 1986

Gestützt auf Artikel 95 Absätze 1, 2 Buchstabe b und 3 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (LFV; SR 748.01) hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt schweizerischen Unternehmen des Nichtlinienverkehrs für die Winterperiode 1986/87 Bewilligungen für Flugbewegungen zwischen 22.00 und 24.00 Uhr auf den Flughäfen Zürich und Genf-Cointrin erteilt.¹⁾ Der vorliegende Entscheid bezieht sich ausschliesslich auf die Kontingente der Balair, CTA, Crossair und Swissair.

Rechtsmittel

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der Eröffnung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 VwVG entzogen.

Begründung

Aus den in der Verfügung vom 19. März 1986 (BBl 1986 I 940) dargelegten Gründen haben wir das bis Ende 1985 angewandte Zuteilungsverfahren, das sich auf reine Schätzungen der Anzahl Bewegungen für das ganze Kalenderjahr stützte, geändert. Seit 1986 erfolgt die Zuteilung der Kontingente der vier Charterunternehmen mit grossen Flugzeugen (Balair, CTA, Crossair, Swissair) in zwei Perioden.

Da die Charterprogramme jeweils für zwei bestimmte Zeiträume festgelegt werden, d. h. für eine Sommerperiode (1. April–31. Oktober) und für eine Winterperiode (1. November–31. März), kann durch den Erlass von zwei Verfügungen der mittelfristigen Planung der vier genannten Fluggesellschaften besser Rechnung getragen werden.

¹⁾ Die Verzeichnisse über die bewilligten Nachtflugbewegungen sind beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern, oder bei den Direktionen der Flughäfen Zürich, 8058 Zürich, und Genf-Cointrin, 1215 Genf, erhältlich.

Bei der Erteilung dieser ersten Teilbewilligung wurden sowohl Kriterien vergleichender (periodischer Anteil) als auch quantitativer Natur (Charterprogramme) in Betracht gezogen. Der Entwurf der Liste der zugeteilten Nachtflugbewegungen wurde, wie in der Vergangenheit, den Betroffenen vorgelegt.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Direktionen der betroffenen Flughäfen Zürich und Genf sind mit der Zuteilung einverstanden. Dagegen weist der «Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich» auf seine beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hängige Beschwerde vom 25. April 1986 gegen die Zuteilung eines Nachtflugkontingentes an die CTA und an die Crossair hin und verlangt den Ausschluss der CTA vom Zuteilungsverfahren. Die «Association des riverains de l'aéroport de Genève» bestreitet sowohl die Durchführung von Nachtflugbewegungen nach 22.00 Uhr als auch die Angemessenheit der Zahl der zugeteilten Nachtflugbewegungen.

Die Verfügung trägt allen Aspekten des Problems Rechnung und wurde in Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit getroffen.

Die den vier Unternehmen tatsächlich zugeteilten Bewegungen sind in einer Zusammenstellung verfügbar.¹⁾

4. Dezember 1986

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: i. V. Deutsch

1662

¹⁾ Die Verzeichnisse über die bewilligten Nachtflugbewegungen sind beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern, oder bei den Direktionen der Flughäfen Zürich, 8058 Zürich, und Genf-Cointrin, 1215 Genf, erhältlich.

Gesuch um Änderung der Bewilligung für eine Probebohrung in der Gemeinde Siblingen SH

vom 3. Dezember 1986

Am 17. Februar 1982 hat der Bundesrat der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) die Bewilligung erteilt, die in ihrem Sondiergesuch NSG 13 (Gesuch vom 24. Juni 1980 um Erteilung einer Bewilligung für eine Probebohrung in der Gemeinde Siblingen SH sowie ein lokales reflexionsseismisches Messprogramm) beantragten vorbereitenden Handlungen durchzuführen. Mit Gesuch vom 3. Dezember 1986 ersucht nun die NAGRA den Bundesrat um folgende Änderung der gestützt auf das Gesuch NSG 13 erteilten Bewilligung:

Abteufen einer Probebohrung auf etwa 1400 m unter Terrain einschliesslich der Ausführung eines zugehörigen technisch-wissenschaftlichen Untersuchungsprogrammes im Oberklettgau *nordwestlich* des Dorfes Siblingen SH auf Parzelle Kataster Nr. 240, *Büechbil*.

Beantragt wird somit eine Verschiebung des Bohrplatzes innerhalb des Gemeindegebietes von Siblingen von der Parzelle Nr. 471, in Oberwiesen, auf die Parzelle Nr. 240, *Büechbil*. Die Gründe für diese Verschiebung, die Änderung, die diese Verschiebung bezüglich des Bohrplatzes mit sich bringt, sowie die neue Beschreibung der Regionen, Zonen und geologischen Faktoren sind aus dem Gesuch sowie dem Anhang mit Beilagen zu diesem Gesuch um Bewilligungsänderung ersichtlich.

Gestützt auf die Verordnung vom 24. Oktober 1979 über vorbereitende Handlungen (SR 732.012) wird das Gesuch samt Beilagen bis 30. Januar 1987 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt bei der Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, der Gemeindekanzlei von Siblingen (tel. Voranmeldung erwünscht [053] 7 15 52) sowie beim Bundesamt für Energiewirtschaft in Bern.

Personen, welche Parteirechte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021¹⁾) ausüben können, werden hiermit aufgefordert, allfällige Einsprachen und Einwände gegen die Bewilligung des Gesuches bis zum 30. Januar 1987

¹⁾ Artikel 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes lautet wie folgt:

Art. 6

Als Parteien gelten Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.

geltend zu machen und beim Bundesamt für Energiewirtschaft, 3003 Bern, einzureichen.

8. Dezember 1986

Eidgenössisches
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement:
Schlumpf

1661

Verfügung

**über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf Überfahrtsbrücke
im Eigentum der SBB, Strecke Pfäffikon-Lachen, km 36.007,
Strassenüberführung Lidwil**

vom 15. Dezember 1986

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr¹⁾
und die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Das Befahren der Strassenüberführung Lidwil über die Bahnlinie Pfäffikon SZ-Lachen bei Bahnkilometer 36.007 ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von mehr als 11 Tonnen Gesamtgewicht verboten.
2. Diese Verfügung tritt mit der Aufstellung der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

15. Dezember 1986

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Latscha

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1986
Date	
Data	
Seite	1068-1074
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 224

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.